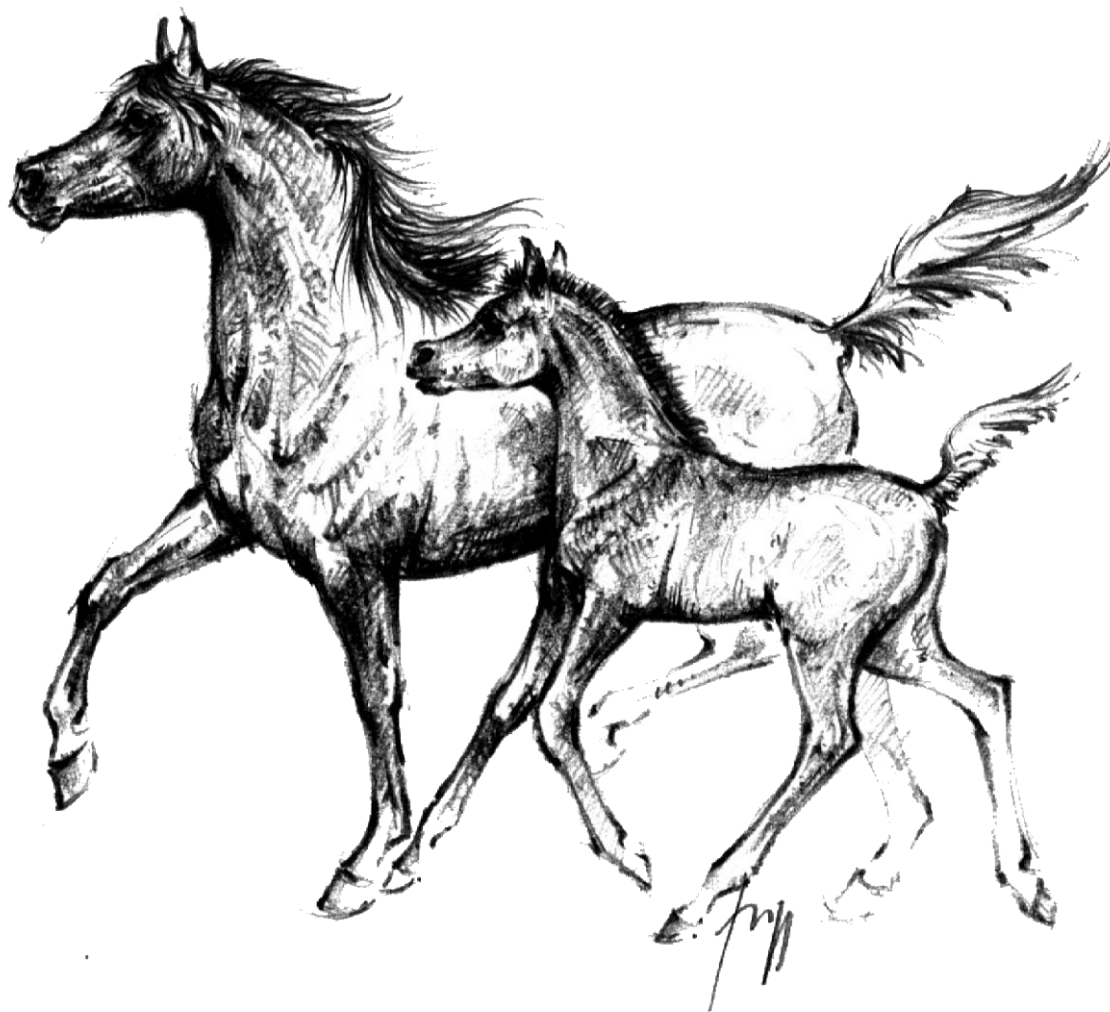




Schweizer Zuchtgenossenschaft für Arabische Pferde
Société coopérative Suisse d'élevage des chevaux arabes
Società cooperativa Svizzera per l'allevamento dei cavalli arabi

Stutbuchreglement

Der Schweizer Zuchtgenossenschaft für Arabische Pferde



22. Mai 2022

Inhaltsverzeichnis

- 1. Allgemeine Bestimmungen**
- 2. Grundlagen dieses Stutbuchs**
- 3. Eintragungsanforderungen**
- 4. Zuchtberechtigung**
 - 4.1 SCID-Test
 - 4.2 Test auf Cerebelläre Abiotrophie (CA-Test)
- 5. Stutbuch**
 - 5.1 Im Stutbuch ist aufzuführen
 - 5.2 Definition Züchter
 - 5.3 Definition CH-Vollblutaraber
 - 5.4 Stutbuchführung
 - 5.5 Gebührenordnung
 - 5.6 Gebühren für Nichtmitglieder
 - 5.7 Gebühren für nicht termingerechtes Einreichen von Unterlagen an das Stutbuch
- 6. Zuchtbestimmungen**
 - 6.1 Decklisten/Deckscheine
 - 6.2 Deckmethoden
 - 6.3 Meldepflicht für ausländische Bedeckungen
 - 6.4 Künstliche Besamung
 - 6.5 Embryo-Transfer
 - 6.6 Klonen und andere Zuchtmethoden
 - 6.7 Aborte/Totgeburten
- 7. Abstammungsschein und Equidenpass**
 - 7.1 Geburtsmeldung
 - 7.2 Abstammungsschein und Pass
 - 7.3 Signalement und Farbe
 - 7.4 Namen
 - 7.5 Im Ausland geborene Fohlen von CH-Stuten
 - 7.6 Verlust eines Abstammungsscheines
 - 7.7 Änderungen auf dem Abstammungsschein
 - 7.8 Verkäufe/Streichungen
 - 7.9 Equidenpass
- 8. Importe**
 - 8.1 Fohlen bei Fuss einer Importstute
 - 8.2 Überprüfung der Abstammung und Identität
 - 8.3 Unterlagen für den Eintrag
 - 8.4 Fremdsprachige Abstammungsscheine
 - 8.5 Eintragungsfrist
 - 8.6 Re-Importe
 - 8.7 Eintragungsnachweis
- 9. Pachtperde**
- 10. Export**
- 11. Organisation**
- 12. Einreichen zusätzlicher Unterlagen**
- 13. Online und gedrucktes Stutbuch**

1. Allgemeine Bestimmungen

Die Schweizer Zuchtgenossenschaft für Arabische Pferde (SZAP) führt gemäss Statuten Art 2.4 das Stutbuch für die von der World Arabian Horse Organisation (WAHO) anerkannten Vollblutaraberpferde in der Schweiz und Lichtenstein.

2. Grundlagen

Grundlagen dieses Stutbuchreglementes sind u.a. die Weisungen WAHO und die des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) namentlich der Tierseuchenverordnung (TSV) und Tierzuchtverordnung (TZV). Im Weiteren sind die wie folgt aufgeführten Detailreglemente integrierende Bestandteile des Stutbuchreglements:

Anhang A) Zuchtziel

Anhang B) Bestandeschaureglement

Anhang C) Reglement Hengstkategorisierung

Anhang D) Reglement Leistungsprüfungen

Anhang E) SZAP Eliteprogramm

Anhang F) Reglement Genetische Bewertung

Der Vorstand ist berechtigt, Problemfälle durch in Kraft setzen von provisorischen Reglementen bis zur nächsten Generalversammlung zu lösen.

3. Eintragungsanforderungen

Als Vollblutaraber werden im Stutbuch der SZAP Pferde eingetragen, die in Stutbüchern von ordentlichen Mitgliedern der WAHO als arabisches Vollblut eingetragen sind oder ausschliesslich auf Pferde zurückgehen, welche in WAHO anerkannten Stutbüchern registriert sind.

Ein DNA¹ Profil sowie die DNA-Abstammungsüberprüfung, ist bei allen neugeborenen Fohlen und bei allen importierten Stuten und Hengsten eine Eintragungsanforderung. Fehlt die Abstammungsüberprüfung und das DNA Profil, wird sie durch das Stutbuch der SZAP in Auftrag gegeben.

4. Zuchtberechtigung

Zur Zucht berechnete Stuten und Hengste müssen im Stutbuch der SZAP eingetragen sein. Hengste müssen bei der ersten Bedeckung mindestens 24 Monate, Stuten müssen mindestens 36 Monate alt sein. Hengste, welche im Ausland stehen und dort zur Zucht anerkannt sind, dürfen ebenfalls zur Zucht verwendet werden, sofern die geforderten Unterlagen dem Stutbuch vorliegen (siehe Punkt 5.2. Meldepflicht für ausländische Bedeckungen).

4.1. SCID-Test

Von jedem zur Zucht eingesetzten Pferd muss vor dem ersten Zuchteinsatz ein SCID-Test vorliegen. Der Test wird vom Stutbuch der SZAP in Auftrag gegeben. Der Besitzer erklärt schriftlich, dass er mit der Veröffentlichung des Resultates einverstanden ist (Deckhengstliste, auf Anfrage von Drittpersonen). Die Kosten trägt der Besitzer.

¹ Sollte nur ein blutgruppenserologischer Untersuchungsbericht vorliegen, wird dieser anerkannt.

Nachkommen von SCID-frei getesteten Elterntieren müssen (vor ihrem Zuchteinsatz) nicht mehr getestet werden.

4.2. Test auf Cerebelläre Abiotrophie (CA-Test)

Von jedem im Schweizer Stutbuch eingetragenen und zur Zucht eingesetzten Hengst muss ein CA-Test vorliegen. Der Test wird vom Stutbuch der SZAP in Auftrag gegeben. Der Besitzer erklärt schriftlich, dass er mit der Veröffentlichung des Resultates einverstanden ist (Deckhengstliste, auf Anfrage von Drittpersonen). Die Kosten trägt der Besitzer. Für Zuchtstuten ist der CA-Test ebenfalls vorgeschrieben. Nachkommen von CA-frei getesteten Elterntieren müssen (vor ihrem Zuchteinsatz) nicht mehr getestet werden. Die vor dem 1.1.2011 freiwillig gemachten CA-Tests werden anerkannt. Der jeweilige Test muss jedoch vom entsprechenden Labor bestätigt werden. Die Bestätigung wird vom Stutbuch der SZAP eingeholt.

5. Stutbuch

5.1. Im Stutbuch sind aufzuführen:

- Name, Stutbuchnummer und bei Importpferden Eintragungsdatum
- Geburtsdatum
- Geschlecht
- UELN Nummer und Microchipnummer
- DNA-Abstammungsanalysen mit DNA Profil sowie Resultate der möglichen DNA Gen-Tests mit Untersuchungsnummer und Datum
- Signalement
- Abstammung
- Züchter/in, Eigentümer/in, Eigentümerwechsel
- Datum und nach Möglichkeit Ursache des Todes
- Ergebnisse von durch die SZAP organisierten Bestandeschauen und Leistungsprüfungen
- Ergebnisse von Schauen und Sportprüfungen, sofern diese vom Besitzer oder Eigentümer geliefert wurden.

5.2. Definition Züchter:

Züchter/in eines Pferdes ist der/die Eigentümer/in oder Pächter/In der Stute zum Zeitpunkt der Bedeckung.

5.3. Definition CH-Vollblutaraber

Ein CH-Vollblutaraber ist ein Vollblutaraber, der in der Schweiz geboren ist, dessen Züchter Wohnsitz in der Schweiz hat und dessen Originalabstammungspapier von der SZAP ausgestellt worden ist.

5.4. Stutbuchführung

Das Stutbuch wird von der SZAP geführt. Der/die Stutbuchführer/in wird vom Vorstand vorgeschlagen, von der GV gewählt, jährlich bestätigt und ist Mitglied des Vorstandes. Eine sechsmonatige Kündigungsfrist ist Voraussetzung für die Beendigung der Tätigkeit. Die Höhe der Entschädigung für die Stutbuchführung wird jährlich auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung festgelegt und wird aus den eingegangenen Gebühren vergütet.

5.5. *Gebührenordnung*

Die durch die Führung des Stutbuches entstehenden Kosten müssen über die Gebühren abgedeckt werden. Die Gebühren werden durch die Generalversammlung der SZAP genehmigt.

5.6. *Gebühren für Nicht-Mitglieder*

Nicht-Mitglieder bezahlen das Fünffache der normalen Gebühren.

5.7. *Gebühren für nicht termingerechtes Einreichen von Unterlagen an das Stutbuch*

Die Gebühren für nicht fristgerechtes Einreichen von Unterlagen werden nach erfolgloser 2. Mahnung mit einer zusätzlichen Gebühr in der Höhe bis zum Ansatz wie für Nicht-Mitglieder verrechnet.

6. **Zuchtbestimmungen**

6.1. *Decklisten/Deckscheine*

Der/die Hengstbesitzer/in bestellt mit der Einsendung eines aktuellen CEM Tests bei der Stutbuchführung zu Beginn jeder Decksaison und vor der ersten Bedeckung durch seinen/ihren Hengst, die Deckliste/Deckscheine. Jede Bedeckung oder künstliche Besamung (KB) muss in der Deckliste und auf dem jeweiligen Deckschein durch den/die Hengsthalter/in mit allen nötigen Angaben bestätigt werden, auch wenn die Stute nicht tragend geworden ist. Der/die Hengsthalter/in muss den Abstammungsschein sowie die Identifikation der Stute überprüfen.

Bis spätestens Ende Oktober des jeweiligen Jahres sendet der/die Hengsthalter/in die unterschriebene aktuelle Liste mit allen Bedeckungen des Hengstes unaufgefordert an die Stutbuchführung. Späteres Einsenden der Decklisten ist nur durch Absprache mit der Stutbuchführung möglich.

Decklisten und Deckscheine, die nicht gebraucht wurden, müssen ebenfalls ohne Aufforderung bis Ende Oktober des jeweiligen Jahres an die Stutbuchführung geschickt werden. Das Anmahnen von nicht eingereichten Decklisten wird mit einer Strafgebühr von Fr. 50.-- berechnet.

6.2 *Deckmethoden*

Erlaubte Deckmethoden sind

1. Natursprung an der Hand
2. Weidebedeckung
3. Künstliche Besamung (Art. 5.4.)
4. Embryo Transfer (Art. 5.5.) *Bewilligungspflichtig*

6.3. *Meldepflicht für ausländische Bedeckungen*

Bedeckungen durch einen im Ausland stehenden WAHO-anerkannten Vollblutaraber Hengst, ob durch Natursprung oder künstliche Besamung, müssen der Stutbuchführung gemeldet werden. Damit eine reibungslose Ausstellung der Papiere gewährleistet werden kann, müssen folgende Kopien vorliegen:

- Kopie des Abstammungsscheines oder Passes des Hengstes (Name, Alter, Stutbuchnummer, UELN)
- 5-Generationen-Abstammung
- Resultate von SCID und CA-Test
- DNA-Profil des Hengstes (wird von Stutbuch organisiert)

6.4. *Künstliche Besamungen (KB)*

Es gelten die Bestimmungen der TSV Abschnitt 2: künstliche Besamungen

Als KB gelten:

- Besamung auf Station (Frischsamen-Übertragung)
- Besamung mit entnommenem, gekühltem und verschicktem Samen, d.h. wenn der Hengst und die zu besamende Stute nicht am selben Ort stehen
- Besamung mit tiefgefrorenem Samen
- Tiefgefrorener Samen von Hengsten die gestorben sind. Die KB mit Samen verstorbener Hengste benötigt eine Sonderbewilligung durch den Vorstand.

Jeder Hengst, der zur künstlichen Besamung benützt werden soll, muss bei der Stutbuchführung angemeldet werden. Alle künstlichen Besamungen müssen ausdrücklich auf der Deckliste wie auch auf den Deckscheinen vermerkt werden.

6.4. *Embryo-Transfer*

Es gelten die Bestimmungen des TSV Abschnitt 3: Embryo Transfer. Ein Embryo-Transfer darf nur durchgeführt werden, wenn vorgängig vom Vorstand der SZAP eine Bewilligung erteilt wurde. Je Spenderstute werden pro Kalenderjahr nur für 1 Fohlen Abstammungspapiere ausgestellt. Es werden ansonsten die Bestimmungen und Empfehlungen der jeweils aktuellen „WAHO-Rules“ angewendet.

6.5 *Klonen und andere Zuchtmethoden (In-vitro-Fertilisation etc)*

Klonen und andere Fortpflanzungsmethoden als die unter Punkt 5.2 sind verboten. Auch genetisch modifizierte Vollblutaraberfohlen sind nicht eintragungsberechtigt.

6.6. *Aborte/Totgeburten*

Abortierte Fohlen/Föten und bis zum Alter von drei Monaten eingegangene Fohlen müssen zur Feststellung der Todes-, resp. Abortursache an ein Universitätsinstitut eingesandt werden, sofern beide Eltern SCID oder CA-Anlageträger sind. Es muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass der Fötus, bzw. das tote Fohlen auf SCID und CA untersucht werden soll. Die Kosten trägt der Besitzer.

7. Abstammungsschein und Equidenpass

7.1. *Geburtsmeldung*

Bei Geburt eines Fohlens sendet der/die Stutenhalter/in den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Belegs- und Geburtsausweis unaufgefordert innert 30 Tagen an die Stutbuchführung.

Von Bedeckungen aus denen kein Fohlen entstanden ist, muss der Deck- bzw. der Geburtsschein ausgefüllt und ohne Aufforderung an das Stutbuch geschickt werden, sobald das Resultat bekannt ist.

Zu spät eingeschickte Geburtsmeldungen werden pro verspäteten Monat mit je Fr. 50.- Strafgebühr verrechnet.

7.2 *Abstammungsschein und Pass*

Die Stutbuchführung versendet an den/die Fohlenbesitzer/in die nötigen Unterlagen zur Identifikation, DNA-Analyse und Signalementsaufnahme des Fohlens. Dies muss durch einen dazu autorisierten Tierarzt durchgeführt werden.

Diese Signalementsaufnahme und Materialentnahme sollte innerhalb von 3 Monaten nach Erhalt der Unterlagen vom Stutbuch erfolgen und eingeschickt werden.

7.3 *Signalement und Farbe*

Das Signalement des Fohlens muss sowohl grafisch als auch schriftlich von einem dazu autorisierten Tierarzt festgehalten werden.

- Weisse Abzeichen und pigmentlose Haut müssen gezeichnet und beschrieben werden.
- Wirbel müssen mit einem x eingezeichnet werden, gefederte Wirbel mit einem x und der Richtung der Federung. Es sollten bei Schimmeln mindestens fünf Wirbel eingezeichnet werden.
- Das Signalement sollte, wenn nötig, nachgeführt werden (Änderung der Fellfarbe etc.)
- Ein Vollblutaraberfohlen kann nur die Farben Fuchs, Dunkelfuchs, Braun, Dunkelbraun, Rappe oder Schimmel haben.

7.4. *Namen*

- Der Name muss im Schweizer Stutbuch einzigartig sein. Sollte ein Name bereits im Schweizer Stutbuch registriert oder aus sozialen, kulturellen oder religiösen Gründen nicht tragbar sein, wird er nicht akzeptiert.
- Der Name darf nicht mehr als 27 Zeichen (inklusive Leerzeichen) beinhalten. Zahlen, Satzzeichen und Sonderzeichen ausser Bindestrichen sind nicht erlaubt.
- Nachdem die Registration abgeschlossen ist, kann der Name nicht mehr geändert werden.

Nach Erhalt des Signalements und der DNA-Analysen stellt die Stutbuchführung den Abstammungsausweis aus.

7.5. *Im Ausland geborene Fohlen von CH-Stuten*

Stuten, die im SZAP-Stutbuch eingetragen sind und als tragend deklariert zum Abfohlen ins Ausland gebracht werden, müssen (gem. Verordnung über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 26. Oktober 2011) innerhalb von 6 Monaten nach dem Abfohlen mit dem Fohlen bei Fuss in die Schweiz zurückkehren, damit das Fohlen SZAP-Papiere erhält (evtl. Anpassungen durch eine Neuregelung dieser Ein- und Ausfuhrverordnung vorbehalten). Die Identifikation und Materialentnahme für die DNA zur Abstammungsüberprüfung muss in der Schweiz durch einen Tierarzt vorgenommen werden.

7.5. *Verlust eines Abstammungsscheines*

Verlorene Abstammungsscheine können nicht ersetzt werden. Bei Verlust des Abstammungsscheines kann auf begründetes Gesuch hin eine beglaubigte Kopie ausgestellt werden.

7.6. *Änderungen auf dem Abstammungsschein*

Alle Änderungen auf dem Abstammungsschein, Farbänderungen, besondere Kennzeichen, Eigentümerwechsel etc. dürfen nur durch die Stutbuchführung vorgenommen werden. Eigenhändige Eintragungen sind Urkundenfälschung und werden strafrechtlich verfolgt.

7.7. *Verkäufe/Streichungen*

Der Abstammungsschein ist beim Verkauf des Pferdes vom eingetragenen Eigentümer an die Stutbuchführung mit Angabe des neuen Eigentümers und der Verkaufsbestätigung einzusenden.

Beim Tod des Pferdes müssen der Abstammungsschein und die Identitätsnachweise

(z.B. Pferdepass) unter Angabe der Todesursache und Todesdatum der Stutbuchführung zur Ungültigkeitserklärung eingereicht werden. Auf Wunsch werden diese dem Eigentümer zurückgesandt.

7.8. *Equidenpass*

Die SZAP ist eine vom BLW anerkannte passausstellende Instanz und stellt nach Art. 15 der TSV für alle Vollblutaraber Equidenpässe aus.

Die Pässe müssen bis zum 31.12. des Geburtsjahres ausgestellt werden.

8. Importe

Importe erfolgen gemäss den Richtlinien des BLW und den Weisungen der WAHO.

8.1. *Fohlen bei Fuss einer Importstute (bis zum Alter von sechs Monaten)*

Für Fohlen bis zum Alter von 6 Monaten, die ihre Mutter in die Schweiz begleiten, werden, sofern die erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen, keine zusätzlichen Gebühren erhoben. (gem. Verordnung über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 26. Oktober 2011, Art. 27, Absatz 3)

8.2. *Überprüfung der Abstammung und Identität*

Von Importpferden muss ein Exportzertifikat gemäss WAHO vom Stutbuch des Ursprungslandes vorliegen.

Für importierte Pferde, die in das Schweizer Stutbuch eingetragen werden sollen, muss eine Identitätsüberprüfung durchgeführt werden. Ist ein Mikrochip gesetzt, wird die Prüfung via Mikrochip vorgenommen. Zusätzlich muss ein autorisierter Tierarzt, der nicht Besitzer oder Eigentümer des Pferdes sein darf, das Signalement im Pferdepass/Abstammungsausweis mit dem Importpferd vergleichen und die Identität des Pferdes schriftlich bestätigen.

Andernfalls wird eine DNA-Analyse gemacht und mit der Original-DNA-Analyse verglichen.

8.3. *Unterlagen für den Eintrag*

Folgende Unterlagen müssen für den Eintrag eines Importpferdes dem Stutbuch vorliegen:

- Export-Zertifikat (vom Verkäufer/Eigentümer beim zuständigen Stutbuch anfordern)
- Original-Abstammungsschein mit 5-Generationen (wird vom ausländischen Stutbuch geliefert)
- DNA-Analyse des Importpferdes (wird vom ausländischen Stutbuch geliefert)
- DNA-Analyse der Eltern (wird vom ausländischen Stutbuch geliefert)
- Überprüfung der Abstammung mittels DNA-Analyse (wird vom ausländischen Stutbuch geliefert)
- Schriftliche Verkaufsbestätigung des Voreigentümers oder Kopie des Kaufvertrages (für Pachtpferde schriftliche Bestätigung der Pacht durch den Eigentümer)
- Nachweis der Eintragung des Pferdes auf Agate
- Identitätsüberprüfung via Mikrochip, Signalementsüberprüfung und, falls nötig, DNA-Analyse gem. Art. 7.2.

8.4 *Fremdsprachige Abstammungsscheine*

Bei fremdsprachigen Abstammungsscheinen muss mit dem Eintragungsantrag eine beglaubigte Übersetzung in deutscher, französischer, italienischer oder englischer

Sprache beigelegt werden. Liegt keine Übersetzung vor, ist die Stutbuchführung berechtigt, bei Bedarf eine solche auf Kosten des/der Pferdeeigentümer/in anfertigen zu lassen.

8.5. Eintragungsfrist

Importpferde können zu einem beliebigen Zeitpunkt nach der Einfuhr in das Stutbuch der SZAP eingetragen werden. Der Eintrag erfolgt erst nach Erhalt der Eintragungsgebühr.

8.6. Re-Importe

Ein Import von exportierten Vollblutaraberpferden mit inländischem Abstammungsschein wird als Re-Import behandelt.

Es müssen die gleichen Unterlagen wie für den Import/Eintrag eines Importpferdes beigebracht werden.

8.7. Eintragungsnachweis

Jedes Pferd, welches ins Stutbuch der SZAP eingetragen wird, erhält einen Abstammungsschein der SZAP. Dieser dient als Eintragungsnachweis. Alle Pferde, die vor dem 1. Mai 2021 eingetragen wurden, erhalten diesen auf Verlangen des Besitzers.

9. Pachtpferde

Für ein ausländisches Pachtpferd und dessen Pachtdauer muss beim Vorstand der SZAP eine Bewilligung eingeholt werden. Für die provisorische Eintragung eines Pachtpferdes gelten vom Eintragungsprozedere eines Importpferdes die Punkte 2.1., 2.2., 7.2., 7.3 und 7.4. Der Pächter und die provisorische Stutbuchnummer werden nicht in den Original-Abstammungsschein eingetragen. Ein Pachtpferd darf maximal 12 Monate in der Schweiz bleiben

Pachthengste müssen vor der ersten Bedeckung im Stutbuch eingetragen sein. Tragend eingeführte Pachtstuten müssen vor der Geburt des Fohlens eingetragen sein, leere Stuten vor der ersten Bedeckung. Die Eintragungsgebühren müssen bezahlt sein. Bei einer inländischen Pacht muss ein Pachtvertrag zwischen den Parteien vorliegen. Sofern die Pacht vor der Bedeckung der Stute angetreten wurde, wird der Pächter als Züchter und Besitzer des Fohlens eingetragen. Wenn hingegen kein gültiger Pachtvertrag vorliegt, wird der Stuten eigentümer als Züchter eingetragen.

10. Exporte

Exporte sowie temporäre Exporte (Verpachtungen) in ein WAHO anerkanntes Stutbuch werden gemäss WAHO-Weisungen gehandhabt. „Export Certificate“ müssen bei der Stutbuchführung angefordert werden.

11. Organisation

Die Führung des Stutbuches erfolgt durch den/die Stutbuchführer/in. Er/sie ist für die zentrale Zuchtbuchführung verantwortlich.

Der Züchter ist verantwortlich für die Richtigkeit und die Vollständigkeit der Angaben auf Deck- und Geburtsscheinen. Er prüft alle Eintragungsunterlagen, die ihm vom Stutbuch zugeschickt werden auf die Richtigkeit der Angaben. Alle Fehler und

notwendigen Änderungen teilt er dem Stutbuch unverzüglich mit, besonders auch den Abgang eines Pferdes durch Tod oder Verkauf.

Ein Mitglied ist verpflichtet, sämtliche vom Stutbuch benötigten Unterlagen fristgerecht einzureichen.

Die Stutbuchführung ist beauftragt, der GV jedes Jahr eine Auswertung der letztjährigen Stutbuchaufzeichnungen vorzulegen.

12. Einreichen zusätzlicher Unterlagen

Das Verlangen von zusätzlichen Unterlagen durch den SZAP-Vorstand kann erfolgen, wenn es der Vorstand als nötig erachtet (z.B. CEM-Untersuchung etc.).

13. Online und gedrucktes Stutbuch

Die SZAP stellt den Mitgliedern den Zugang für das online Stutbuch zur Verfügung und pflegt die Seite regelmässig. Das gedruckte Stutbuch wird gemäss den WAHO-Weisungen publiziert.

Das vorliegende Reglement ist anlässlich der Generalversammlung vom 29. Mai 2021 angenommen worden und ersetzt alle vorgehenden Reglemente. Es wird von der ordentlichen Generalversammlung sofort in Kraft gesetzt.

Die Ergänzung mit Art. 1 und der genetischen Bewertung Anhang F und die Änderungen des Anhang A wurden anlässlich der Generalversammlung vom 22. Mai 2022 angenommen und sofort in Kraft gesetzt.

Thürnen, 22. Mai 2022



Präsidentin:
Renata Schibler



Stutbuchführerin:
Natalie Joerin